

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0179-III/4/2014

Wien, am 16. April 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 19. Februar 2014 unter der Zahl 677/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Deutschlernen für Asylstatus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 14 und 23 bis 29:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 8 bis 10:

Gemäß § 16 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zertifiziert nicht das Bundesministerium für Inneres sondern ausschließlich der Österreichische Integrationsfond (ÖIF) Deutsch-Integrationskurse mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren und evaluiert die vermittelten Lehrinhalte. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 NAG kann die Zertifizierung während der Gültigkeit vom ÖIF entzogen werden. Die Inhalte der Kurse in Bezug auf Lernziele, Lehrmethode und Qualifikation des Lehrpersonals, die Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie Form und Inhalt der Kursbestätigung sind in der Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V) festgelegt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.


Zu den Fragen 11 bis 13:

Bereits mit der Änderung der IV-V durch das BGBl. II Nr. 205/2011 wurde das Prüfungssystem für die Deutsch-Integrationskurse geändert, u.a. um einheitliche und hohe Qualitätsstandards für die Abschlussprüfung sicherzustellen: Die Abschlussprüfung eines Deutsch-Integrationskurses wird seither durch zwei qualifizierte Prüfer des ÖIF oder im Einvernehmen zwischen dem ÖIF und dem Kursinstitut durch jeweils einen qualifizierten Prüfer des ÖIF und des Kursinstituts abgenommen. Zudem bewertet der ÖIF die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile Schreiben, Lesen und Hören, überprüft stichprobenartig die Ergebnisse des Prüfungsteils Sprechen und stellt das Gesamtergebnis fest (vgl. § 8 IV-V).

Zur Frage 15 bis 22:

Der Besuch und erfolgreiche Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses ist eine von mehreren Möglichkeiten zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (vgl. § 14a Abs. 4 NAG). Die Erfüllung der Integrationsvereinbarung bzw. die Ablegung einer Sprachprüfung ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung oder Verlängerung eines Asylstatus.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	eTiR+9yyPylHw50MQx9P0vAszsf0mHmMiradpssmMiH4ct0jvqDRRjNqzsmhkCysD029e8zuH gAgL5zVEIyDCZdbIMB8q1+12xAxMlDwXiYeQ6GdPd2FIE7+6PI7oExDcjsXa9tQulbRbnkQKs jnu1xz4FmJ HtPZC9zs+/9TiuACZaRfOHaMmne4CcuHBlJTkQ/USM0GxqPeuiAUz7uh8Pg8hNnVM4Edp/ z0ynPKGaDSsK7 JlO7kR0TCzNITZ0fMfRYOum87kI2+scs2fm4RqxeGVgfV59Zzlgtj5sSalglnAlR/KdLn6bNc33yX6J/+ouI MdK9MQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-17T09:51:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	